



Vertrag über die Nutzung des Fahrradverleihsystems der DVB

zwischen der:

Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW)

Vertreten durch den:

Studentinnenrat (StuRa) der HTW

Friedrich-List-Platz 1

01069 Dresden

– im Folgenden gemeinsam die Studierendenschaft –

und der

Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Trachenberger Straße 40

01129 Dresden

Vertreten durch den Vorstand

– im Folgenden die DVB –

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Infrastruktur des Dresdner Fahrradverleihsystems	3
§ 4 Evaluation	5
§ 5 Tarif	5
§ 6 Technische Umsetzung	6
§ 7 Vermarktung, Informationen und Veröffentlichungen.....	7
§ 8 Preis und Zahlungsmodalitäten	8
§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz	9
§ 10 Vertragsstrafen	9
§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	9
§ 12 Außerordentliche Kündigung	10
§ 13 Vertragsbestandteile.....	10
§ 14 Schlussbestimmungen	10
Anlage 1 – MOBibike-Konzept mit Bediengebiet (Stand August 2022)	12
Anlage 2 – Bestimmungen über die Infrastruktur, die der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt wird	14

Präambel

In Ergänzung zu dem Semesterticket für den öffentlichen Personenverkehr, um den Mitgliedern der Studierendenschaft eine schadstoffarme Beförderungsalternative zu bieten und um die sportliche Betätigung der Studierenden zu fördern, vereinbaren der StuRa der HTW und die DVB folgendes.

Soweit in diesem Vertrag oder einem Vertragsteil ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, gelten die betreffenden Bedingungen auch für Personen jedes anderen Geschlechts.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung des FVS der DVB durch die Mitglieder der Studierendenschaft. Dies umfasst das System MOBibike der DVB in Dresden, welches durch den durch die DVB beauftragten Dienstleister betrieben wird. Der Studierendenschaft wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Möglichkeit zur Nutzung aller deutschen Systeme des von der DVB beauftragten Dienstleisters angeboten, sofern dies nicht durch andere Verträge ausgeschlossen oder temporär durch Gegebenheiten, die durch die Vertragsparteien mit äußerster Sorgfalt nicht abgewendet werden können oder konnten bzw. nicht beeinflussen können (z. B. technische Ausfälle Dritter oder höhere Gewalt / Force Majeure), eingeschränkt ist.
- (2) Die Fahrräder können mittels Telefonanrufes zum Ortstarif, Nutzung einer mobilen Applikation oder, soweit technisch möglich, Kundenkarte dort ausgeliehen werden, wo diese von dem von der DVB beauftragten Dienstleister für das Fahrradverleihsystem oder von Vornutzern zur Ausleihe abgestellt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Fahrnutzerin ist diejenige natürliche Person, welche ordentliches Mitglied der Studierendenschaft ist und die Dienstleistungen des von der DVB beauftragten Dienstleisters für das Fahrradverleihsystem nutzt.
- (2) Das Jahr ist in zwei Semester unterteilt
 - a. das Sommersemester, das an der HTW vom 1. März bis zum 31. August dauert und
 - b. das Wintersemester, das vom 1. September bis zum 28./29. Februar dauert.

§ 3 Infrastruktur des Dresdner Fahrradverleihsystems

- (1) Der von der DVB beauftragte Dienstleister stellt im Auftrag der DVB in Dresden in den Monaten 01.03. bis 30.11. als Standard mindestens 1.000 Fahrräder bereit. Sämtliche Wartungs-, Reparatur- und Logistikaufgaben werden von dem mit dem Betrieb des Fahrradverleihsystems beauftragten Unternehmen grundsätzlich nach eigenem Ermessen durchgeführt. Der Betreiber muss die Fahrräder und Stationen stets in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand halten. Die Verteilung der Räder auf die Mobilitätspunkte (MOBipunkte), virtuellen Stationen und

Rückgabestraßen erfolgt nachfrageabhängig. Ein Anspruch auf permanente Räderverfügbarkeit besteht nicht.

- (2) Zur Einhaltung der Servicetätigkeiten wird durch den beauftragten Dienstleister eine hinreichende Anzahl an Servicemitarbeiterinnen vorgehalten.
- (3) Für den Betrieb des Fahrradverleihsystems sind folgende Mindeststandards definiert:
 - a. MOBIpunkte werden mit Fahrrädern aufgefüllt, wenn sie länger als 24 h ohne Fahrräder sind.
 - b. Einmal im Monat findet eine Überprüfung der ortsfesten Stationen statt.
 - c. Alle Radstationen, Luftpumpen und Fahrräder sind bei den laufenden Überprüfungen im Bedarfsfall zu säubern. Hierzu gehören auch die Beseitigung von Abfällen, Aufklebern etc. an und im näheren Umfeld von Radstationen.
 - d. Wird im Rahmen der Überprüfungen, über System- oder Kundenmeldungen ein Reparaturbedarf festgestellt, so ist dieser in den Systeminformationen zu dokumentieren und schnellstmöglich zu beheben.
 - e. Nicht verkehrssichere und nicht betriebsfähige Räder sind schnellstmöglich zu entfernen.
 - f. Befinden sich frei abgestellte Fahrräder außerhalb der zulässigen Rückgabebereiche, so sind diese schnellstmöglich an Stationen oder zurück in das Kerngebiet zu verschieben.
- (4) Das aktuelle MOBIbike-Konzept in Dresden (Stand August 2022) umfasst das in Anlage 1 dargestellte Bediengebiet. Erweiterungen werden einvernehmlich zwischen DVB und dem beauftragten Unternehmen abgestimmt. Die Ansichten und Interessen der Studierendenschaft werden - soweit möglich - berücksichtigt. Zur Erschließung von Wohnheimen und Standorten der HTW werden die in Anlage 2 aufgeführten Standorte und Rückgabestraßen (als eine Art linienhafte Rückgabemöglichkeit) angeboten. Änderungen an den in Anlage 2 aufgeführten Standorte und Rückgabestraßen bedürfen der Zustimmung des StuRa.
- (5) Kommt es zu einer Einschränkung in der Nutzbarkeit einzelner in Anlage 2 vereinbarten Standorte und Rückgabestraßen im Gebiet der Stadt Dresden, hat die DVB dies unverzüglich der Studierendenschaft mitzuteilen. Im Falle einer längerfristigen Einschränkung z. B. durch Baumaßnahmen vereinbaren die DVB und die Studierendenschaft eine ersatzweise Rückgabestraße oder virtuelle Station.
- (6) Die DVB und das beauftragte Unternehmen sind berechtigt an den MOBIbikes Werbung, auch Dritter, anzubringen. Ein Mitspracherecht von Seiten der Studierendenschaft besteht nicht. Die DVB und das beauftragte Unternehmen agieren angelehnt an der Selbstkontrolle des deutschen Zentralverbands der Werbewirtschaft und verpflichten sich darüberhinausgehend, keine Werbung aus den Bereichen Tabak, Alkoholika sowie politische oder diskriminierende Inhalte und der Bundeswehr anzunehmen. Darüber hinaus gelten die staatsvertraglichen Beschränkungen für die Bewerbung von Glücksspiel.

§ 4 Evaluation

- (1) Die DVB stellt der Studierendenschaft der HTW ein studentisches Dashboard zur Verfügung, welches ausschließlich der internen Kommunikation und Überprüfung des Fahrradverleihsystems dienen soll. Der Export der Daten aus dem Dashboard heraus wird dem StuRa HTW ermöglicht.
- (2) Die Studierendenschaft kann mit einer Person als Vertretung an einem regelmäßigen Evaluationstreffen zur Weiterentwicklung des Systems zwischen der DVB und dem mit dem FVS-Betrieb beauftragten Unternehmen teilnehmen.
- (3) Der StuRa sichert eine Geheimhaltung und Nutzungseinschränkung bezüglich der durch das Dashboard erhaltenen Daten zu. Eine Nutzung zu anderen als den o.g. Zwecken ist streng untersagt.

§ 5 Tarif

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft erhalten auf Antrag beim durch die DVB für das FVS beauftragten Unternehmen ein Kundenkonto. Die Registrierung für dieses Konto ist kostenfrei. Als Pflichtangaben für die Registrierung sind nur Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zugelassen.
- (2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft, die Inhaberin eines Semestertickets sind, sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres zur Nutzung berechtigt.
- (3) Für die Ausleihe der Fahrräder gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des durch die DVB beauftragten Unternehmens für das Fahrradverleihsystem.
- (4) Kundin im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das einzelne Mitglied der Studierendenschaft.
- (5) Für die Mitglieder der Studierendenschaft, die schon einen laufenden Monatstarif mit MOBIBike haben, besteht ein Sonderkündigungsrecht zum entsprechenden Monatsende. Die Differenz der Kosten wird gutgeschrieben.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenschaft erhalten nach erfolgreicher Anmeldung in der nextbike App und Verifizierung als Studierende eine Bestätigung der Freischaltung. Für die Studierenden gilt der im Folgenden beschriebenen Tarif.
 - a. Die ersten 30 min jeder Ausleihe sind kostenfrei, gültig für alle Ausleihen in den von der DVB beauftragten Unternehmen betriebenen FVS „MOBIBike“ in Dresden sowie den weiteren durch das von der DVB beauftragten Unternehmen in Deutschland betriebenen Systeme, sofern dies nicht durch andere Verträge ausgeschlossen ist. Mit Stand August 2022 sind vertraglich von den Konditionen gem. § 5 dieses Vertrages ausgeschlossene Fahrradverleihsysteme: WK-Bike Bremen, VAG-Rad Nürnberg, Usedomrad, Sprottenflotte Kiel sowie MVG Rad München. Der StuRa HTW erhält frühzeitig Auskunft bei veränderten Nutzungskonditionen in Dresden sowie bei Änderungen (Wegfall / neu hinzukommende) der weiteren durch das von der DVB beauftragten Unternehmen in Deutschland betriebenen FVS sowie bzgl. der von den Konditionen gem. § 5 dieses Vertrages ausgenommenen FVS.
 - b. Jede weitere halbe Stunde wird dem Mitglied der Studierendenschaft mit

1,00 Euro brutto berechnet. Der Maximalpreis für eine Ausleihe beträgt 15,00 Euro brutto je 24 Stunden.

- c. Pro Person können gleichzeitig bis zu vier Räder ausgeliehen werden. Die Konditionen aus den obengenannten Punkten (a und b) gelten nur für das erste ausgeliehene Fahrrad pro Ausleihvorgang. Für die bis zu drei weiteren ausgeliehenen Räder gilt von der ersten Minute an der jeweils gültige Basistarif der jeweiligen Stadt / des jeweiligen Anbieters. Die Dresdner Preisliste ist auf der folgenden Webseite <http://www.mobi-dresden.de/bike> zu finden.
 - d. Bei der Rückgabe der Räder an den MOBIPunkten (bereitgestellte Fahrradständer, falls nicht vorhanden Informationsstele) im jeweils aktuellen Geschäftsgebiet von MOBIBike werden für die Nutzerin automatisch 10 Freiminuten vom aktuellen Betreiber des FVS auf das Nutzerinnenkonto gutgeschrieben. Diese können additiv bei Ausleihen in Kombination mit den bereits zugesicherten Freiminuten genutzt werden. Dies gilt sowohl in Dresden als auch in anderen nationalen Städten des von der DVB beauftragten Unternehmen außer die bereits unter Punkt 3 benannten. Die Freiminuten können nur mit Registrierung beim von der DVB beauftragten Unternehmen gesammelt werden. Abhängig vom Nutzerinnenverhalten behält sich die DVB vor in Abstimmung mit dem jeweiligen FVS Betreiber eine Dresden-weite Höchstgrenze für Freiminuten festzulegen.
- (7) Die Studierendenschaft haftet nicht gesamtschuldnerisch für die anfallenden Nutzungsentgelte der Mitglieder der Studierendenschaft. Die Mitglieder der Studierendenschaft haben, sofern Fahrräder verfügbar sind, das Recht auf die kostenfreie Ausleihe gemäß Absatz 6.
- (8) Die Abrechnung der Nutzungsentgelte für Fahrten über die Freiminuten hinaus erfolgt mit jedem Mitglied der Studierendenschaft einzeln über die von ihm zu wählende Abrechnungsmethode, dabei sind zumindest die folgenden Zahlungsmethoden anzubieten:
- a. die Zahlung per PayPal,
 - b. das Lastschriftverfahren und
 - c. der Einzug über eine Kreditkarte.
- (9) Die Rechnungsstellung erfolgt online über das Kundenkonto des Mitgliedes der Studierendenschaft.

§ 6 Technische Umsetzung

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft schalten den Zugang zu den vergünstigten Tarifkonditionen durch die Registrierung auf der Webseite mobi-dresden.de/bike oder der App des von der DVB beauftragten Unternehmens frei.
- (2) Mitglieder der HTW werden zum Start des Sommersemesters 2023 mit Hilfe des Shibboleth-Verfahrens automatisch zu einem Anmeldedialog weitergeleitet. Mit der Angabe ihres Nutzernamens und Passwortes werden sie automatisch eingeloggt und dadurch die Berechtigung zur Nutzung der Fahrradverleihsysteme zu den vertraglich festgelegten Konditionen erteilt. Der StuRa der HTW wirkt darauf hin,

dass nach der Rückmeldung die korrekte Berechtigung in den Hintergrundsystemen hinterlegt ist. Zum aktuellen Stand bei Vertragsschluss (Stand: November 2022) kann mittels Shibboleth geprüft werden, ob die Angehörige Studentin der jeweiligen Hochschule ist. Bei langandauernden unerwarteten Problemen mit dem Shibboleth-Verfahren behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, andere Verifizierungsmöglichkeiten, z. B. via studentischer E-Mail, in Betracht zu ziehen, zu prüfen und bei gegenseitigem Einverständnis der Vertragsparteien umzusetzen.

- (3) Die DVB bzw. der von der DVB beauftragte Dienstleister versenden spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn eine Erinnerung zur Re-Authentifizierung per E-Mail, SMS oder Push-Benachrichtigung. Findet die Registrierung bzw. Re-Authentifizierung nicht bis spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn im Kundenkonto statt, wird die Nutzerin bei der nächsten Ausleihe von den in § 6 vereinbarten Tarifprodukt ausgeschlossen und fährt zum Basistarif von der DVB beauftragten Unternehmen weiter. Falls die Nutzerin bereits eine Bankverbindung hinterlegt hat, erfolgt die Nutzung und Abbuchung ab diesem Zeitpunkt zum jeweils gültigen Normaltarif.
- (4) Eine nachträgliche Authentifizierung ist möglich. Bis zum Zeitpunkt der nachträglichen Authentifizierung anfallende Kosten müssen von der Nutzerin in voller Höhe beglichen werden.
- (5) Durch eine von der DVB bzw. dem beauftragten Unternehmen zu verschuldende Nichtverfügbarkeit der Registrierung zu den vergünstigten Tarifkonditionen anfallende Nutzungsentgelte werden auf Anfrage nachträglich durch die DVB oder das beauftragte Unternehmen auf das Bankkonto bzw. die Zahlungskarte erstattet.
- (6) Bei einer von der DVB bzw. dem beauftragten Unternehmen zu verschuldende Nichtverfügbarkeit der Registrierung zu den vergünstigten Tarifkonditionen stellt die DVB auf Anforderung der Studierendenschaft Gutscheincodes zur Freischaltung des vereinbarten Tarifs zur Verfügung.

§ 7 Vermarktung, Informationen und Veröffentlichungen

- (1) Die Vertragspartner kommunizieren das Angebot ortsüblich und intensiv. Für die DVB schließt dies insbesondere ihre Webseiten (www.dvb.de, www.mobidresden.de) unter Nennung der Studierendenschaft ein.
- (2) Die DVB und die Studierendenschaft können in Zusammenarbeit im Rahmen der Einschreibeweiten und zur Erstsemesterbegrüßung an der Universität Werbeaktionen zur Bekanntmachung des Angebotes durchführen. Individuell sollen nach Absprache weitere Werbeaktionen bei Großveranstaltungen stattfinden. Der StuRa ist verantwortlich für die Einholung oder Genehmigung für Werbeveranstaltungen. Dazu notwendige Marketingunterlagen werden in Abstimmung mit der Studierendenschaft von der DVB entwickelt. Beide Vertragsparteien müssen mit den erstellten Marketingunterlagen einverstanden sein. Eventuelle für die Werbeveranstaltungen anfallende Kosten sind gemäß jeweiliger Absprache und ausdrücklicher Zustimmung von einem oder mehreren Vertragsparteien gemeinsam zu tragen.
- (3) In studentisch bezogenen Veröffentlichungen, die die HTW betreffen und einen Bezug zum MOBIbike vorweisen, wird die Studierendenschaft oder der StuRa

explizit genannt. Darüber hinaus wird die Studierendenschaft auf den Onlinekanälen der DVB (wie z. B. DVB-Webseite, mobi-dresden.de) erwähnt. Die DVB ist jederzeit berechtigt, Veröffentlichungen über die MOBIpunkte, FVS, etc., vorzunehmen. Betrifft die Veröffentlichung die Studierendenschaft, so geschieht eine Veröffentlichung erst nach Abstimmung mit der Studierendenschaft.

- (4) Die Studierendenschaft stimmt geplante Veröffentlichungen in Bezug zum FVS und MOBIpunkten vorab mit der DVB ab. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der DVB, wenn in der Veröffentlichung Daten zum FVS enthalten sind.

§ 8 Preis und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Studierendenschaft erhebt in ihrer Beitragsordnung einen extra Beitrag für die FVS-Nutzung.
- (2) Die Studierendenschaft zahlt je Mitglied der Studierendenschaft und je Semester einen Nutzungsbeitrag von 4,98 Euro brutto einschließlich der derzeit gültigen Mehrwertsteuerregelung i.H.v. 19 %. Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % ändern, ändert sich der Preis zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend. Der vereinbarte Nutzungsbeitrag ist auch bei angestrebter Systemausweitung und Erhöhung der Radflotte gleichbleibend. Ausnahmen hiervon regelt die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft. Diese zum Vertragsabschluss gültige Version ist dem Vertrag als Anlage beizufügen.
- (3) Sollte die DVB von Ihrer Verlängerungsoption gemäß § 11 Abs. 3 mit dem derzeit beauftragten Dienstleister Gebrauch machen, so ist der gemäß § 8 Abs. 2 zu zahlende Nutzungsbeitrag der Studierendenschaft ab dem 01. März 2025 durch DVB und StuRa HTW neu zu verhandeln. Die Vertragsparteien werden dazu rechtzeitig Vertragsverhandlungen aufnehmen.
- (4) Der StuRa der HTW soll der regelmäßigen Überweisung an die DVB eine Aufschlüsselung der Gesamtsumme und die Anzahl der fahrtberechtigten Studierenden per E-Mail oder schriftlich zukommen lassen. Jeweils zum Semesterende ist eine Endabrechnung durch den StuRa HTW durchzuführen und diese der DVB bereitzustellen.

Sollten große Differenzen bei der Anzahl der vom Nutzungsbeitrag befreiten Studierenden und den Nutzerinnen des FVS der HTW vorliegen, bspw. von mehr als 10 %, behält sich die DVB ein Prüfrecht bzgl. der befreiten Studierenden vor.

- (5) Bei Änderungen der Beitragsordnung mit einem Bezug zum MOBIBike hat der StuRa die DVB schnellstmöglich zu informieren.
- (6) Die Zahlungen an die DVB erfolgen analog der Zahlungen an die weiteren Partner des VVO-Semestertickets. Rückerstattungen gemäß Beitragsordnung der Studierendenschaft werden entweder mit den zu leistenden Zahlungen verrechnet oder extra abgerechnet. Für den Fall, dass Studierendenausweise mit einem eSemesterticket eingeführt werden, wird für die Bestellung und Abrechnung auf die diesbezüglichen Bestimmungen des VVO-Semesterticketvertrags verwiesen.
- (7) Die Nutzung von Pedelecs und Lastenrädern ist im bisherigen Vertragsumfang nicht enthalten. Im Falle der Einflottung von Pedelecs und Lastenrädern durch die DVB können die Vertragsparteien sich über die Anpassung der Konditionen sowie

die Nutzung und Nutzungsbedingungen für die Pedelecs und / oder Lastenräder nachträglich verhandeln.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, behandeln die Parteien den Inhalt des Dienstleistungsvertrages vertraulich. Sie werden weder den Dienstleistungsvertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden oder die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen offen zu legen sind.
- (2) Die Regelungen zur Vertraulichkeit nach Abs. (1) bestehen bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Beendigung dieses Dienstleistungsvertrages.

§ 10 Vertragsstrafen

- (1) Verstößt der StuRa gegen eine der unter § 10 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Pflichten, oder die DVB gegen ein der unter § 10 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Pflichten kann für jeden Einzelfall eine entsprechende zu zahlenden Vertragsstrafen verhängt werden.
- (2) Pflichten des StuRa, die eine Vertragsstrafe für die DVB begründen:
 - a. Jegliche Veröffentlichung der Daten aus dem Dashboard. Die Vertragsstrafe für einen Verstoß gemäß § 10 Abs. 2 a) dieses Vertrages beträgt 1.000 Euro netto.
- (3) Pflichten der DVB, die eine Vertragsstrafe für den StuRa begründen:
 - a. Ausfall der Registrierung für den Semesterticket-Tarif von mehr als 28 Kalendertagen in Folge ohne Zurverfügungstellung einer Ersatzregistrierungsmöglichkeit, sofern die Verantwortung für die Fehlerbeseitigung allein bei der DVB bzw. dem beauftragten Unternehmen liegt. Die Vertragsstrafe für einen Verstoß gemäß § 10 Abs. 3 a) dieses Vertrages beträgt 200 Euro netto je weiterem Kalendertag.
- (4) Die gesamte Summe der Vertragsstrafen für jede Vertragspartei darf pro Jahr nicht mehr als 10 % der jährlichen Gesamtvergütung betragen. Ein möglicher weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt durch die Vertragsstrafen unberührt.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt für die HTW am 1. März 2023 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von vier Semestern geschlossen. Die Festlaufzeit endet somit spätestens am 28.02.2025, es sei denn die DVB macht von Ihrer Verlängerungsoption gem. § 11 Abs. 3 dieses Vertrages gebrauch. In diesem Fall endet der Vertrag spätestens am 28.02.2027.
- (3) Die DVB kann die Laufzeit des Vertrages mit dem derzeit beauftragten Dienstleister

durch eine entsprechende schriftliche Erklärung einmalig unter Beibehaltung der Vertragsbedingungen und Anpassung des Nutzungsbeitrages gem. § 8 Abs. 3 dieses Vertrages um zwei Jahre bis zum 31.03.2027 verlängern (Verlängerungsoption). Diese Verlängerungsoption hat die DVB bis spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich auszuüben.

- (4) Die DVB kann jeweils zum Ende der Festlaufzeit unter Einhaltung der Schriftform und einer Kündigungsfrist von fünf Monaten ordentlich kündigen. Die Studierendenschaft muss der Laufzeitverlängerung dieses Vertrags im Zuge der Verlängerungsoption gemäß § 11 Abs. 2 mit einer Frist von fünf Monaten unter Einhaltung der Schriftform zustimmen, sonst endet die Festlaufzeit am 28.02.2025.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag ist aus wichtigem Grund von jeder Partei schriftlich kündbar.
- (2) Der Studierendenschaft steht insbesondere in den folgenden Fällen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu:
- a. bei der Insolvenz der DVB bzw. des von der DVB beauftragte Dienstleisters.
 - b. Sofern das System in Dresden länger als in Summe der Ausfallstunden von umgerechnet vierzehn Kalendertagen innerhalb eines Jahres für alle Nutzenden nicht nutzbar sein sollte und die DVB bzw. der von der DVB beauftragte Dienstleister dies schuldhaft zu vertreten hat.
- (3) Der DVB steht insbesondere in den folgenden Fällen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu:
- a. bei der Insolvenz des von der DVB beauftragte Dienstleisters

§ 13 Vertragsbestandteile

- (1) Unabdingbare Vertragsbestandteile sind:
- a. MOBibike-Konzept mit Bediengebiet (Stand August 2022) (Anlage 1),
 - b. die Bestimmungen über die Infrastruktur, die der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt wird (Anlage 2),
 - c. Beitragsordnung der Studierendenschaft der HTW vom Sommersemester 2023 (Anlage 3).

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung schriftlich durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht

benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Gerichtsstand ist Dresden.

Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Für die Studierendenschaft der HTW
(auf Grund des Beschlusses
_____ vom _____)

.....
Herr Andreas Hemmersbach
Vorstand Finanzen und Technik

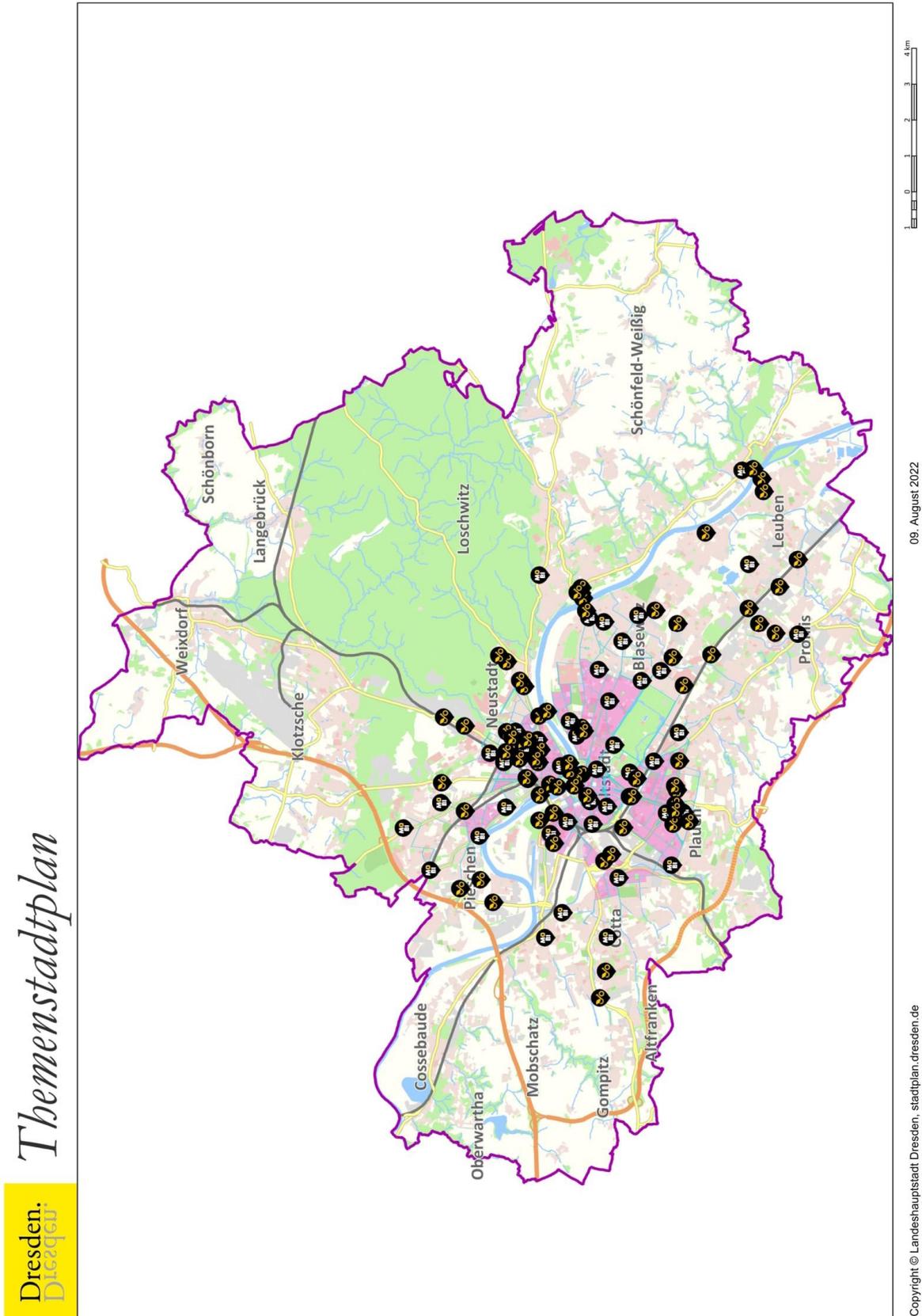
.....
Referentin Mobilität des StuRa der
HTW

.....
Herr Martin Gawalek
Centerleiter
Verkehrsmanagement/Marketing

.....
GF Finanzen des StuRa der HTW

Anlage 1 – MOBIbike-Konzept mit Bediengebiet (Stand August 2022)

Die folgende Abbildung zeigt das aktuelle MOBIbike-Bediengebiet in Dresden.



Legende

MOBibike Bikesharing

-  MOBipunkte - beschilderte Stationen, wo die MOBibikes kostenlos und mit Zeitbonus (10 Freiminuten) abgestellt werden können (mit und ohne Dockingstation)
-  Rückgabestationen - konkret definierte virtuelle Orte in Dresden, wo die MOBibikes kostenlos abgestellt werden können (keine Beschilderung, keine Dockingstation, kein Zeitbonus), nur temporär verfügbar
-  blaue Rückgabestraßen - öffentliche Straßen, Plätze und Wege, an denen die MOBibikes verantwortungsvoll kostenlos abgestellt werden können
-  pinke Flexzone - öffentliche Straßen, Plätze und Wege, wo für eine Zusatzgebühr von 1€ die MOBibikes verantwortungsvoll kostenlos abgestellt werden können

Grundkarte: Straßenkarte

Die Straßenkarte ist aus der Übersichtskarte 1:25.000 des Amtes für Geodaten und Kataster abgeleitet. Im großmaßstäbigen Bereich werden zudem Orthophotos und Gebäude aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) verwendet. (Stand: 2021)

-  Grünfläche
-  Wohnfläche
-  Fläche mit besonderer Funktion (z.B. Krankenhaus, Verwaltung)
-  Industrie- und Gewerbefläche
-  Gebäude
-  Autobahn
-  Bundes-/Staatsstraße
-  Straße
-  Weg
-  Schneise
-  Straße in Planung/in Bau

Anlage 2 – Bestimmungen über die Infrastruktur, die der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt wird

- (1) Die folgende Übersicht beschreibt die in § 3 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages vereinbarte Infrastruktur für die Studierendenschaft.
- (2) Eine Erweiterung des Bediengebietes und der Radanzahl in Dresden ist beabsichtigt.
- (3) Im Fall einer möglichen Infrastrukturerweiterung sind die Mitglieder der Studierendenschaft zur Nutzung der Infrastrukturerweiterung ohne dafür anfallende Zusatzkosten berechtigt.

Übersicht Standorte

Nr.	Bezeichnung Standort bzw. Rückgabestraße	von	bis
1a	Zellescher Weg	Wundtstraße	SLUB
1b	Zellescher Weg	SLUB	Nürnberger Platz
2	Bergstraße	Fritz-Foerster-Platz	Mommsenstraße
3	Hettnerstraße		
4	George-Bähr-Straße		
5	Helmholtzstraße		
6	Mommsenstraße		
7	Nöthnitzer Straße	Helmholtzstraße	Georg-Schumann-Straße
8	August-Bebel-Straße	Strehleener Platz	Hildebrandstraße
9	Richard-Strauss-Platz		
10	Strehleener Straße	Strehleener Straße	Semperstraße
11	Reichenbachstraße	Teplitzer Straße	Ackermannstraße
12	Pillnitzer Platz	Pillnitzer Platz 1	Pillnitzer Platz 3